

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Instituts
zur Ausbildung von Ökonompädagogen**

I.

Aufgaben und Stellung des Instituts

§ 1

(1) Das Institut zur Ausbildung von Ökonompädagogen (nachstehend Institut genannt) ist im Rahmen des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems eine Einrichtung des Ministeriums für Handel und Versorgung zur Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht der Berufsausbildung in der Hauptfachrichtung Konsumgüterbinnenhandel.

(2) Die Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte erfolgt nach einheitlichen Grundsätzen, die das Staatliche Amt für Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung, dem Ministerium für Volksbildung und dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen herausgibt.

§ 2

- (1) Das Institut ist juristische Person.
- (2) Das Vermögen des Instituts ist Volkseigentum.
- (3) Das Institut ist Haushaltsorganisation, seine Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Handel und Versorgung geplant.
- (4) Der Sitz des Instituts ist Aschersleben.

II.

Die Aus- und Weiterbildung am Institut

§ 3

(1) Die Aus- und Weiterbildung dient der Qualifizierung von Lehrkräften für die Durchführung des berufspraktischen Unterrichts. Das Niveau der Ausbildung zum Ökonompädagogen ist eine Fachschulausbildung.

(2) Im Mittelpunkt der Aus- und Weiterbildung steht die Vermittlung der neuesten Erkenntnisse auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus, des Konsumgüterbinnenhandels, der sozialistischen Wirtschaftsführung sowie der Pädagogik, Psychologie und Methodik.

(3) In der Aus- und Weiterbildung ist das Prinzip der Einheit von Erziehung und Bildung so zu verwirklichen, daß hochqualifizierte Sozialisten herangebildet werden.

(4) Für die Aus- und Weiterbildung sind entsprechende Lehrpläne auszuarbeiten, die vom Ministerium für Handel und Versorgung bestätigt werden.

§ 4

- (1) Die Aus- und Weiterbildung am Institut gliedert sich in:
- die Ausbildung von Facharbeitern zu Ökonompädagogen
 - die Ausbildung von Absolventen der Fachschulen für Binnenhandel mit entsprechender berufspraktischer Erfahrung zu Ökonompädagogen im pädagogischen Zusatzstudium zum Erwerb der Lehrbefähigung für den berufspraktischen Unterricht

- die Ausbildung von Lehrkräften des berufspraktischen Unterrichts mit abgeschlossener Lehrmeisterqualifikation im Ergänzungsstudium zum Ökonompädagogen
- die Ausbildung von Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht anderer Volkswirtschaftszweige auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den zuständigen Organen
- die Weiterbildung der als Lehrkräfte für den berufspraktischen Unterricht der Berufsausbildung ausgebildeten Kader.

(2) Das Institut ist für den Inhalt der ökonomischen, pädagogisch-psychologischen und methodischen Ausbildung der Lehrfacharbeiter im Konsumgüterbinnenhandel verantwortlich.

§ 5

(1) Die Delegation zur Aufnahme eines Studiums am Institut ist eine hohe Auszeichnung und Verpflichtung.

(2) Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung erhalten die Teilnehmer eine entsprechende Urkunde, aus der die Berufsbezeichnung ersichtlich ist, sowie ein Abschlußzeugnis.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden von Mitarbeitern des Instituts sowie von nebenamtlichen Lehrkräften durchgeführt. Als nebenamtliche Lehrkräfte sind insbesondere hochqualifizierte Mitarbeiter der Handelsbetriebe zu gewinnen.

(4) Bei der Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse unter den Werktätigen wirken die Lehrkräfte des Instituts im Rahmen der bestehenden wissenschaftlichen Arbeitsgremien mit.

III.

Struktur des Instituts

§ 6

(1) Die Struktur des Instituts ergibt sich aus der Aufgabenstellung und gliedert sich in

- die Abteilung Fernstudium
- die Abteilung Weiterbildung
- den Bereich Studienorganisation
- das Sachgebiet Verwaltung
- das Sachgebiet Kader.

(2) Der Struktur- und Stellenplan wird vom Institut entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt. Die Bestätigung dieser Pläne erfolgt durch das Ministerium für Handel und Versorgung.

IV.

Die Leitung des Instituts

§ 7

(1) Das Institut wird von einem Direktor geleitet. Er leitet das Institut nach dem Prinzip der Einzelleitung auf der Grundlage kollektiver Beratungen und aktiver Mitwirkung aller Angehörigen des Instituts.

(2) Der Direktor und sein Stellvertreter werden vom Minister für Handel und Versorgung berufen und abberufen.

(3) Der Direktor ist dem Minister für Handel und Versorgung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 8

(1) Der Direktor vertritt das Institut im Rechtsverkehr.